

- Pflichtteil als **gesetzlicher** Anspruch (Noterbrecht), wenn verletzt Risiko von Klage (s.u.)
 - auch eine „Stiftungslösung“ (Errichtung zu Lebzeiten bzw. Erbstiftung) schützt grds. nicht vor der Geltendmachung von Pflichtteilsrechten
 - Art. 471 i.V.m. 457 Abs. 2 bzw. 462 Ziff. 1 ZGB: **Pflichtteilsquoten**
 - Der erbrechtlichen Auseinandersetzung geht immer eine güterrechtliche voraus. Vorliegend beide mittellos in die Ehe eingegangen. Sie haben keinen Ehevertrag geschlossen, damit unterliegen sie der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB). Annahme, da alles in Ehe aufgebaut wurde, da vorher mittellos → Unternehmen sowie alle anderen Vermögensgüter sind Errungenschaft (Art. 197 ZGB). Vorschlag. Bei Auflösung des Güterstands (Art. 204 ZGB) kommt es zur hälftigen Vorschlagsteilung (Art. 215 Abs. 1 ZGB).
 - Berechnung der Erbmasse: Unternehmen (100 Mio.) plus Häuser (6 Mio.) plus Barvermögen (14 Mio.) = 120 Mio. x 1/2 (Güterrecht) = 60 Mio.
 - Pflichtteilsquoten i.c. 1/4 für M (1/2 mal 1/2), 3/16 für A (3/4 mal 1/4), 3/16 für B (3/4 mal 1/4); zu rechnen jedenfalls mit 6/16 für A und B, d.h. 6/16 von 60 Mio.: 22,5 Mio.; der alleinige Pflichtteil von A beträgt somit 11,25 Mio.
 - diese Summe liesse sich mit „Restvermögen“ ausserhalb des Unternehmens (20 Mio.) befriedigen;
 - bei lebensnahe Verständnis wäre im Rahmen der Nachlassplanung ausserdem zu berücksichtigen, dass M weiter im Haus in Zug wohnen soll/möchte (s.u.)
 - **Durchsetzung Pflichtteilsrecht**
 - Pflichtteil muss „erklagt“ werden mittels **Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB)**
 - Passivlegitimiert ist jeder durch den Erblasser Begünstigte, welcher die Beeinträchtigung des Pflichtteils des Klägers bewirkt
 - Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen die Schenkungen, die der Erblasser während der letzten fünf Jahre vor seinem Tod ausgerichtet hat (Art. 527 Ziff. 3 ZGB)
 - Ev. **Umgehungsabsicht** (Art. 527 Ziff. 4 ZGB)?
 - i.c. ist damit zu rechnen, dass zumindest A klagen wird
 - „pflichtteilsfeste“ Perpetuierung nur möglich, wenn F noch fünf Jahre nach der Übertragung lebt
 - **„Vermeiden“ von Pflichtteilen [A soll „aus Undankbarkeit nichts bekommen“]**
 - Art. 477 ZGB: **Enterbung**
 - Vss: schwere Straftat, schwere Verletzung familienrechtl. Pflichten;
 - i.c. (-) mangels Hinweisen
- in Bezug auf A enthält der Sachverhalt keinen Ansatzpunkt für einen Entzug des Pflichtteils (i.S.v. Art. 477 od. 479 ZGB);
- Art. 495 ZGB: Abschluss eines **Pflichtteilsverzichtsvertrags** zu

Lebzeiten des Erblassers in Form eines Erb(verzichts)vertrags;

- Wirkungen: Verzichtender fällt beim Erbgang ausser Betracht, Erhöhung des verfügbaren Teils
- i.c. gegenüber M möglich („kooperativ“; nahe liegende Gegenleistung [aber laut SV nicht verlangt]: Wohnhaus in Zug; ggf. Einsitznahme in Stiftungsrat/Stiftungsorgan; Destinatärsstellung, wenn Stiftung als „gemischt“ ausgestaltet wird), wenn seine Versorgung anderweitig gesichert werden kann;
- gegenüber A bestehen **keine** Erfolgsaussichten;
- gegenüber B ist ein Pflichtteilsverzicht denkbar, wenn es gelingt, ihm ein attraktives „Package“ anzubieten (Anteile an AG, Ferienhaus, Destinatärsstellung, Einsitznahme in Stiftungsorgan, u.U. Einräumung eines Rentenlegats und dgl.); zu beachten ist indes, dass laut SV B auch „ohne Gegenleistung“ Hand bieten möchte für eine Nachfolgelösung [daher Schwerpunkt auf Erbverzichtsvertrag mit B]

Zwischenfazit: Als ernsthafte Gestaltungsmöglichkeit kommt derzeit nur Folgendes in Betracht: Es sollte mit allen Beteiligten versucht werden, Pflichtteilsverzichtsverträge (i.S.v. Erbverträgen, Art. 495 ZGB) zu vereinbaren. A jedenfalls müsste ausbezahlt werden, ansonsten scheinen Nachlassprobleme unvermeidlich.

Schweizer Stiftung (max. 4 Punkte)

- F möchte jedoch in jedem Fall auch das Unternehmen langfristig auf solider Basis erhalten, gleichzeitig aber M und B begünstigen
- Naheliegend: Stiftung errichten („Stiftungsmodell“)
 - Stiftung i.S.d. Art. 80 ff. ZGB kann als Inhaberin der Unternehmensanteile i.S.e. **Unternehmensholdingstiftung** fungieren und die Perpetuierung ermöglichen
 - Mit der Stiftung können aber auch die **Familienangehörigen versorgt** werden (i.c. M und B). Dabei muss jedoch das enge Korsett des **Art. 335** beachtet werden (Verbot der voraussetzungslosen Unterhaltstiftung)
 - Problem: Nach Übertragung des Vermögens haben pflichtteilsberechtigte Angehörige **Herabsetzungsanspruch** (Art. 82 i.V.m. 527 Ziff. 3 ZGB), s.o.
- Will F. auch „philanthropisch“ tätig werden, handelt es sich jedenfalls um eine gemischte Stiftung. Zur Definition der „Gemeinnützigkeit“ im steuerrechtlichen Sinn siehe das Kreisschreiben Nr. 12 vom 8.7.1994 über die „Steuerbefreiung juristischer Personen“. Stichworte: Förderung des Allgemeininteresses und Uneigennützigkeit; bei Kunstförderung grds. (+). Teilweise Steuerbefreiung zwar möglich, aber von Steuerbehörden restriktiv gehandhabt.
- CH-Stiftung trotzdem kein „Steuersparmodell“, da Zuwendungen an die Stiftung zwar von der Erbschafts- und Schenkungssteuern ausgenommen sind (laut Hinweis im SV), aber zu Lebzeiten nur das steuerbare Einkommen der F (und das auch nur begrenzt) reduzieren können (kein Steuervortrag der Vermögenswidmung in künftige Steuerperioden nach CH-Recht)

4

Liechtensteinische Stiftung (max. 2 Punkte)

2

- Auch eine solche Stiftung könnte als **Unternehmensholding** fungieren.
- Anerkennung in CH?
 - Liechtensteinische Stiftung wird in der Schweiz grds. anerkannt
 - Gründungstheorie, Art. 154 IPRG, d.h. Stiftungsstatut ist FL-Recht;
 - kein Verstoss gegen Schweizer ordre public (Art. 17 IPRG) und
 - Art. 335 ZGB keine Eingriffsnorm (Art. 18 IPRG) laut BGer
- Vorteile?: Nach Art. 29 Abs. 5 FL IPRG kann die Anfechtungs- bzw. Herabsetzungsfrist auf 2 Jahre nach Übertragung des Vermögens reduziert werden für in Liechtenstein belegenes Vermögen.
- Voraussetzungslose Unterhaltsstiftung, sowie „Stiftung für den Stifter“ möglich
- Nachteile?:
 - Da sich das gesamte Vermögen von F in der Schweiz befindet, müssten letztlich wohl CH-Gerichte über die Frage befinden, ob die verkürzte Herabsetzungsfrist anwendbar ist; Risiko, dass CH-Gericht die zweijährige Frist nach FL-Recht ausser Betracht lässt
 - Fremdes Recht
 - Kosten

[Vorsicht: Kein Anlauf der Fristen bei zu grossen Einfluss (v.a. Vorbehalt eines Widerrufsrechts) sowie steuerliche „Transparenz“; diese könnte gewollt sein, um Erbschaftssteuern zu vermeiden, hier aber Priorisierung wohl in Richtung **Fristenlauf** [Ausserdem: Möglichkeiten, sich Einflussrechte (sog. Stifterrechte) vorzubehalten (Zweckänderung/Widerruf)].

Gesamtfazit Aufgabe 1 (max. 0.5 Punkte)

0,5

- Insgesamt handelt es sich um eine komplexe Planungssituation. Jedenfalls muss A mit ihrem Pflichtteil befriedigt werden. Dabei könnte versucht werden, sie über einen Pflichtteilsverzichtsvertrag anderweitig am Nachlass zu beteiligen. Da gleichsam das Unternehmen perpetuiert werden soll, bietet sich eine Stiftungslösung an, idealerweise in Liechtenstein.

Maximalpunktzahl Frage 1: 17 Punkte

Frage 2

3

Begriffsumschreibung (1 Punkt)

- Trust als **Rechtsverhältnis**, bei dem bestimmte Vermögenswerte treuhänderisch auf eine oder mehrere Personen (**Trustees**) übertragen werden, welche diese zu verwalten und für einen vom Treugeber (**Settlor**) vorgegebenen Zweck zu verwenden haben.
- **Beteiligte**: Settlor, Trustee, Beneficiary, ggf. Protector
- **Errichtung**: (einseitige) **Trusterklärung**, Trust Deed, [Grenzen (Rule against perpetuities)]

<ul style="list-style-type: none"> • Hauptunterschiede im Vgl. zu CH-Stiftung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Trust hat keine eigene Rechtspersönlichkeit ○ „duals Eigentum“: beneficial ownership und legal ownership in der Person des Trustees (dem CH-Sachenrecht grds. fremd) ○ keine staatliche Aufsicht des Trusts in der Schweiz <p><u>Aushebeln des Pflichtteilsanspruchs? (1Punkt)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtteilsumgehung durch Trusterrichtung nicht möglich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beurteilung nach Erbstatut i.S.v. Art. 86 ff. IPRG, Art. 15 Abs. 1 lit. c HTÜ ○ Beurteilung nach Trust-Statut: Anwendung der Schweizer Pflichtteilsvorschriften als Eingriffsnormen über Art. 16 HTÜ <p>in CH: Herabsetzung der Vermögensübertragung nach Art. 522 bzw. Art. 527 ZGB</p> <p><u>Rechtliche Behandlung in der Schweiz (1 Punkt)</u></p> <p>Keine Aufnahme des Trusts in das materielle CH-Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizer IPR-Vorschriften für den Trust in Art. 149a-e IPRG (Kapitel 9a) als Rechtsgrundlagen (internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung ausländischer Entscheide; vgl. noch Art. 21 IPRG betr. Sitz eines Trusts). • Anerkennung: Art. 149c IPRG verweist auf das HTÜ vom 1. Juli 1985 (i.K. seit 1.7.2007); Begriffsdefinition in Art. 149a IPRG • [HTÜ: Implantierung des Trusts als Ganzes durch kollisionsrechtliche Verknüpfung mit dem schweizerischen Recht (Anerkennung und deren Wirkungen in Art. 11 ff. HTÜ)] <p>Maximalpunktzahl Frage 2: 3 Punkte</p>	
<p>Total Teil 1</p>	<p>20</p>

TEIL 2

Frage 3 (9 Punkte)

9

Millionenzuwendungen "für die Liebe" ... oder Betrug

„Was ist aktuell bezüglich des Vermögens von A bzw. des dereinstigen Nachlasses von A durch ihn bzw. seine Familie zu überlegen?“

Möglichkeiten von A:

- Persönliche Umstände (**Alter**): Ob die Handlungsfähigkeit (vgl. Art. 13 ZGB) vorliegend gegeben ist oder nicht, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Das Alter (91) allein ist jedenfalls kein Grund, die Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) und damit die Handlungsfähigkeit zu verneinen.
- **Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB)**
 - Jede handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person frei wählen und beauftragen, die Personen- und Vermögenssorge zu übernehmen sowie sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Im Vorsorgeauftrag muss aufgeführt werden, welche Aufgaben die bezeichnete Person wahrnehmen soll (Art. 360 Abs. 2 ZGB).
 - Form: Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden (Art. 361 Abs. 1)
- **Wunschbeistand (Art. 401 i.V.m Art. 408 ZGB)**
 - Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet (Art. 390 Abs. 3 ZGB)
 - Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist (Art. 401 Abs. 1 ZGB)
 - Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB
- **Vollmacht an Vertrauensperson (Art. 32 OR)**
 - A kann jemanden ermächtigen, ihn zu vertreten. Dabei kann er als Vollmachtgeber Inhalt und Umfang der Vollmacht frei gestalten und selber bestimmen, welche Geschäfte die bevollmächtigte Person für ihn vornehmen soll. Grundsätzlich erlischt mit dem Tod oder mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers die Vollmacht. Um sicherzustellen, dass die Vollmacht auch gültig bleibt, wenn der Vollmachtgeber stirbt oder urteilsunfähig wird, ist dies in der Vollmacht oder einer separaten Erklärung ausdrücklich festzuhalten (Art. 35 OR, Art. 397a OR).
 - Mit einer Vollmacht kann im Unterschied zum Vorsorgeauftrag bereits vor der Urteilsunfähigkeit sichergestellt werden, dass eine Person die notwendigen Angelegenheiten besorgen und rechtsgültig vertreten kann.
 - Form: Der Akt der Erteilung der Vollmacht stellt ein einseitiges

Rechtsgeschäft dar. Es gilt grundsätzlich Formfreiheit (Art. 11 Abs. 1 OR). Schriftform (aus Beweisgründen) empfehlenswert.

- **Schenkung/Erbvorbezüge an seine Erben**

- Schenkung, unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden (Art. 239 OR); Der Erbvorbezug ist eine lebzeitige Zuwendung eines Vermögenswertes an einen zukünftigen Erben, mit Anrechnung auf dessen Erbteil.
- Form: Schenkung von Hand zu Hand erfolgt durch Übergabe (Art. 242 Abs. 1 OR), bei Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken kommt eine Schenkung erst mit der Eintragung in das Grundbuch zustande (242 Abs. 2 OR); Dokumentation erforderlich für den Fall, falls eine Zuwendung nicht der Ausgleichspflicht unterstehen soll (Art. 626 Abs. 2 ZGB)

- **Schweizer Stiftung/FL-Stiftung/Trust**

- Errichtung einer Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB: Dauerhaft perpetuiertes, eigentümerloses Vermögen für bestimmten Zweck, klassisches Stiftungsmodell. Ist die Involvierung der Erben gewünscht, können diese in die Stiftungsverwaltung (Stiftungsrat, Beirat) eingebunden werden
- Liechtensteinische Stiftung nach den Regeln des Art. 552 PGR errichten, von Beginn an als vermögens- und nachlassplanerisches Instrument (Privatstiftungsmodell): Familienstiftung mit voraussetzungsloser Unterstützung möglich, auch der Stifter selbst als Begünstigter; Vorbehalt von Stifterrechten möglich; treuhänderische Errichtung für erhöhte Vertraulichkeit, keine Eintragungspflicht keine externe Aufsicht
- Trustgründung: Vom Begründer geschaffene Rechtsbeziehung, welche Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt (falls Vermögen ausreichend)

Möglichkeiten der Familie von A:

- **Melderecht an die Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443 ZGB)**

- Die Familie kann der Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 443 Abs. 1 ZGB Meldung erstatten. Auf Antrag der Familie oder von Amtes wegen trifft die Erwachsenenschutzbehörde alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 ZGB). Als vorsorgliche Massnahmen stehen vermögenssichernde Massnahmen (z.B. Inventaraufnahmen) und Veräusserungsbeschränkungen im Vordergrund.
- Hat die hilfsbedürftige, urteilsunfähige Person keine oder keine ausreichende Vorsorge getroffen, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde entsprechende Massnahmen an (Art. 389 ZGB), Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 390 ff. ZGB.

- **Vertretungsrecht (Art. 374 ZGB)**

- Vertretung durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner; wer als Ehegatte oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine

entsprechende Beistandschaft besteht (Art. 374 Abs. 1 ZGB). Das Vertretungsmacht umfasst nur die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).

- Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen (Art. 347 Abs. 3).

- **Öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB)**

- Beim dereinstigen Nachlass von A sind die Erben berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 ff. ZGB). Die Erben erhalten mehr Bedenkzeit für die Ausschlagung und haften im Falle einer Annahme unter öffentlichem Inventar grundsätzlich nur für die im Inventar aufgeführten Schulden (Art. 589 f. ZGB). Das Begehren um Aufnahme des öffentlichen Inventars muss innerhalb eines Monats ab Beginn der Ausschlagungsfrist gestellt werden (Art. 580 Abs. 2 ZGB)

Frage 4 (11 Punkte)

Millionen für die Geschiedene?

„Was sind die möglichen Argumente von G1 bzw. G2? Was gilt für S?“

Argumente von G1:

- Aus Art. 120 Abs. 2 ergibt sich *e contrario*, dass den Ehegatten aus Verfügungen von Todes wegen, die sie nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, erbrechtliche Ansprüche erwachsen können. Gemäss der Rechtsprechung ist ein Erbvertrag, der mit Blick auf das Scheidungsverfahren errichtet worden ist, gültig und über dieses hinaus wirksam, Art. 120 Abs. 2 ist dispositiver Natur (BGE 122 III 308 E. 2).
- Die seinerzeitigen Parteien des Scheidungsverfahrens haben die erbvertragliche Abgeltung anwartschaftlicher Ansprüche geordnet und diese Ordnung wurde gerichtlich genehmigt. U selbst ist offensichtlich von der Bindung an den Erbvertrag mit G1 ausgegangen und hat eine Neu-Verhandlung des Vertrages versucht (Art. 513 ZGB), die indes gescheitert ist. Durch Vorversterben des U vor seiner geschiedenen Gattin G1 besteht ein entsprechender vertraglicher Anspruch (Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag, Art. 494 Abs. 1 ZGB)
- Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit den Verpflichtungen des Erblassers aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen der Anfechtung (Art. 494 Abs. 3 ZGB). Der Herabsetzung unterliegen die Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offensichtlich zum Zweck der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat (Art. 527 Abs. 4 ZGB). Es handelt sich bei der Höhe der Gesamtgutuweisung nicht um eine Gelegenheitsschenkung
- Rechtsgeschäfte, welche in erheblichem Ausmass das Nachlassvermögen beeinträchtigen, verletzen beim entgeltlichen Erbvertrag die berechtigten Erwartungen des Vertragserben, weshalb beim Erbvertrag mit Gegenleistung erbvertragswidrige Geschäfte eher anzunehmen sind und die Abrede von Schutzklauseln zu vermuten sind (die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft spricht für Umgehung).
- Absprache zwischen U und G2 ist als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren

11

<p>(Art. 2 Abs. 2 ZGB)</p> <p>Argumente von G2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gütergemeinschaft mit Gesamtgutzuweisung zulässiges Instrument des Güterrechts für die Begünstigung des überlebenden Ehegatten (Art. 241 Abs. 2 ZGB) - Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen vor (Auflösung des Güterstandes auf Tod eines Ehegatten nach Art. 236 Abs. 1 ZGB). Gütergemeinschaft vereinigt bereits lebzeitig alles Vermögen und alle Einkünfte der Eheleute, die nicht von Gesetzes wegen Eigengut darstellen, zu einem Gesamtgut (allgemeinen Gütergemeinschaft). Die Vermögensteile werden ausserhalb des Nachlasses im Bestand verkleinert. Somit fällt nur das Eigengut in die Erbmasse. - U kann über sein Vermögen zu Lebzeiten frei verfügen (Art. 494 ZGB, Art. 27 Abs. 2 ZGB). Die Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein Vermögen ist zu Lebzeiten uneingeschränkt; es besteht insbesondere keine Vermögensbewahrungspflicht. <p>Was gilt für S:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls G1 eine höhere Erbschaft antritt, würde S als deren Sohn als gesetzlicher und pflichtteilsgeschützter Erbe in Zukunft eine grössere Erbschaft antreten - Die Pflichtteilsansprüche des S als Nachkommen von U darf durch eine umfassende Gütergemeinschaft (Art. 222 ZGB) mit Gesamtgutzuweisung an den überlebenden Gatten G2 (Art. 241 Abs. 2) nicht verletzt werden (Art. 241 Abs. 3 ZGB). Art. 241 Abs. 3 ZGB ist nur mit Hilfe eines Erbverzichtsvertrags unbeachtlich, ein solcher liegt gemäss Sachverhalt nicht vor. 	
<p>Total Teil 2</p>	<p>20</p>

<p>TEIL 3</p> <p>Frage 5</p> <p><u>Willensvollstreckung (5 Punkte)</u></p> <p>Hat der Willensvollstrecker Auskunft zu geben und wenn ja, in welchem Umfang und wenn nein, weshalb nicht?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ja, soweit es ihm bekannt ist 2. Nein, Anwaltsgeheimnis 3. Nein, weil der Erbe selbst beurteilen muss, ob sein Pflichtteil verletzt ist Ja, der Willensvollstrecker muss den Erben auf das Thema aufmerksam machen 4. Nein, Arztgeheimnis 	<p>5</p>
---	-----------------

<p>Frage 6</p> <p><u>EU-Erbrechtsverordnung (5 Punkte)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtig 2. Falsch 3. Richtig 4. Falsch 5. Richtig 	5																																										
<p>Frage 7</p> <p><u>Erbschaftssteuer (5 Punkte)</u></p> <p>Beurteilen Sie die folgenden Kriterien für die Erbanfallsteuer und die Nachlass-Steuer und kreuzen Sie das richtige an (jede richtige Antwort gibt 0.5 Punkte):</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 50%;">Erbfall-Steuer</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="text-align: left; width: 50%;">Nachlass-Steuer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Steuerobjekt/Bemessungsgrundlage</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ganzer Nachlass</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td>ganzer Nachlass</td> </tr> <tr> <td>x Erbanteil</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Erbanteil</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Verwandtschaftsgrad</td> </tr> <tr> <td>x berücksichtigt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>berücksichtigt</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> nicht berücksichtigt</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td>nicht berücksichtigt</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Verbreitung</td> </tr> <tr> <td>x viele Kantone</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>viele Kantone</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> wenig Kantone</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td>wenig Kantone</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gilt auch in</td> </tr> <tr> <td>x Deutschland</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Deutschland</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> England</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td>England</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Liechtenstein [NEU]</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Liechtenstein [NEU]</td> </tr> </tbody> </table>	Erbfall-Steuer		Nachlass-Steuer	Steuerobjekt/Bemessungsgrundlage			<input type="checkbox"/> ganzer Nachlass	x	ganzer Nachlass	x Erbanteil	<input type="checkbox"/>	Erbanteil	Verwandtschaftsgrad			x berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	berücksichtigt	<input type="checkbox"/> nicht berücksichtigt	x	nicht berücksichtigt	Verbreitung			x viele Kantone	<input type="checkbox"/>	viele Kantone	<input type="checkbox"/> wenig Kantone	x	wenig Kantone	Gilt auch in			x Deutschland	<input type="checkbox"/>	Deutschland	<input type="checkbox"/> England	x	England	<input type="checkbox"/> Liechtenstein [NEU]	<input type="checkbox"/>	Liechtenstein [NEU]	5
Erbfall-Steuer		Nachlass-Steuer																																									
Steuerobjekt/Bemessungsgrundlage																																											
<input type="checkbox"/> ganzer Nachlass	x	ganzer Nachlass																																									
x Erbanteil	<input type="checkbox"/>	Erbanteil																																									
Verwandtschaftsgrad																																											
x berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	berücksichtigt																																									
<input type="checkbox"/> nicht berücksichtigt	x	nicht berücksichtigt																																									
Verbreitung																																											
x viele Kantone	<input type="checkbox"/>	viele Kantone																																									
<input type="checkbox"/> wenig Kantone	x	wenig Kantone																																									
Gilt auch in																																											
x Deutschland	<input type="checkbox"/>	Deutschland																																									
<input type="checkbox"/> England	x	England																																									
<input type="checkbox"/> Liechtenstein [NEU]	<input type="checkbox"/>	Liechtenstein [NEU]																																									
<p>Frage 8</p> <p><u>Trustbesteuerung (5 Punkte)</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td colspan="3">Gründung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> keine Steuer</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td>Schenkungssteuer [NEU]</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Ausschüttung von Erträgen</td> </tr> <tr> <td>x Einkommenssteuer</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Schenkungssteuer</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Ausschüttung des Kapitals</td> </tr> <tr> <td>x keine Steuer</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Schenkungssteuer</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Liquidation der Erträge</td> </tr> <tr> <td>x Einkommenssteuer</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Schenkungssteuer</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Liquidation des Kapitals</td> </tr> <tr> <td>x keine Steuer</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Schenkungssteuer</td> </tr> </tbody> </table>	Gründung			<input type="checkbox"/> keine Steuer	x	Schenkungssteuer [NEU]	Ausschüttung von Erträgen			x Einkommenssteuer	<input type="checkbox"/>	Schenkungssteuer	Ausschüttung des Kapitals			x keine Steuer	<input type="checkbox"/>	Schenkungssteuer	Liquidation der Erträge			x Einkommenssteuer	<input type="checkbox"/>	Schenkungssteuer	Liquidation des Kapitals			x keine Steuer	<input type="checkbox"/>	Schenkungssteuer	5												
Gründung																																											
<input type="checkbox"/> keine Steuer	x	Schenkungssteuer [NEU]																																									
Ausschüttung von Erträgen																																											
x Einkommenssteuer	<input type="checkbox"/>	Schenkungssteuer																																									
Ausschüttung des Kapitals																																											
x keine Steuer	<input type="checkbox"/>	Schenkungssteuer																																									
Liquidation der Erträge																																											
x Einkommenssteuer	<input type="checkbox"/>	Schenkungssteuer																																									
Liquidation des Kapitals																																											
x keine Steuer	<input type="checkbox"/>	Schenkungssteuer																																									
Total Teil 3	20																																										